Statuten

Frauengemeinschaft Weggis

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Frauengemeinschaft Weggis besteht ein im Jahr 1920 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weggis.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck
Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale, gesellschaftliche und die Gemeinschaft fördernde Aufgaben und vertritt dabei insbesondere Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben
Aufgaben des Vereins sind:
3.1 Förderung des Zusammenhalts der Frauen durch verschiedene Aktivitäten
3.2 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
3.3 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
3.4 Vernetzung der Frauen in persönlichen, sozialen, kulturellen und ideellen Bereichen
3.5 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, dem Kantonalen und dem Schweizerischen katholischen Frauenbund SKF, den «femmes protestantes» (ehemaliger «Evangelischer Frauenbund Schweiz») und Institutionen in der Gemeinde und Region.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder
Mitglied kann jede Frau werden, die mit Freude bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mit dem entsprechenden Formular an ein Vorstandsmitglied zu senden.
Die Statuten stehen auf der Webseite www.frauenweggis.ch zur Einsicht und zum Herunterladen bereit. Sie können auch beim Vorstand angefordert werden.
Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Von dieser Regel kann der Vorstand bei einzelnen Mitgliedern bei entsprechender Begründung abweichen. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein, sind aber stimmberechtigt.

IV. Organisation

Art. 5 Organe
Die Organe des Vereins sind:
A Mitgliederversammlung
B Vorstand
C Rechnungsrevisorinnen

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge
Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit
In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
8.2 Genehmigung der Jahresrechnung
8.3 Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung der Organe
8.4 Genehmigung des Budgets
8.5 Festsetzen des Jahresbeitrages
8.6 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen
8.7 Behandlung von Anträgen
8.8 Behandlung weiterer Geschäfte des Vereins
8.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen
8.10 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 11 Geistliche Begleitung
Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand nach Bedarf.

Art. 12 Amtszeit
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt max. 12 Jahre. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Bei Bedarf des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben
Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
14.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
14.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
14.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
14.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung ihrer Aufgaben:
- Die Präsidentin/Vorsitzende lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.
- Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

14.6 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
14.7 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
14.8 Interne und externe Kommunikation
14.9 Bildung von Untergruppen, die eine dauerhafte und/oder wiederkehrende Funktion ausüben
14.10 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Unterschriften
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Revisorinnen
Die Revisorinnen, bestehend aus zwei Personen, prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
17.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
17.4 Spenden und Legate
17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Art. 18 Jahresbeiträge
Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein vergütet dem Kantonalen und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und den «femmes protestantes» die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 19 Spesenentschädigung
Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden.

Art. 20 Haftung
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Datenschutz
Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Sicherheit der Daten.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung
Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung
Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung den entsprechenden Institutionen überwiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 in Weggis angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Leitungsteam:

Verena Röhm Günther	Erika Wettstein	Lisbeth Hofmann (Aktuarin)